

(3) Der Betriebsdirektor des VEB Grubenlampenwerke Zwickau hat innerhalb von 4 Wochen über die Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu entscheiden.

(4) Über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist das Informationszentrum für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz gemäß § 13 Abs. 1 der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien zu informieren.

§ 5

Gegen Entscheidungen gemäß § 4 Abs. 3 kann innerhalb von 2 Wochen nach Zugang über den Leiter des übergeordneten Organs (Fondsträger) schriftlich begründete Beschwerde beim Minister für Elektrotechnik und Elektronik eingelegt werden. Der Minister für Elektrotechnik und Elektronik entscheidet innerhalb von 4 Wochen endgültig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist dem Einreicher schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 6

Die Kontrolle über die Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmung obliegt dem Generaldirektor des Kombi-nates VEB Fahrzeugelektrik Ruhla.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 sind für alle laufenden Entwicklungsaufgaben und Importe bis spätestens 2 Monate nach Veröffentlichung der Anordnung zu stellen.

Berlin, den 5. Dezember 1983

Der Minister
für Elektrotechnik und Elektronik
M e i e r

Anordnung Nr. 2¹ über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen und Erfindungen vom 22. Dezember 1983

Gemäß § 30 Abs. 5 der Neuererverordnung vom 22. Dezember 1971 (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 1) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 20. Juli 1972 (GBl. II Nr. 48 S. 550)

§ i

Der § 5 Abs. 1 der Anordnung vom 20. Juli 1972 über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen und Erfindungen (GBl. II Nr. 48 S. 550) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Einsparung von Arbeitszeit ist an der Kosteneinsparung für Grund- und Hilfslohn sowie für Lohnzuschläge zu messen. Zu der ermittelten Kosteneinsparung für Grund- und Hilfslohn ist ein Zuschlag in Höhe von 70 % hinzuzurechnen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt in Übereinstimmung mit dem Geltungsbereich der Verordnung vom 14. April 1983 über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds (GBl. I Nr. 11 S. 105) für die zentralgeleitete Industrie am 1. Januar 1984, für das Bauwesen am 1. Januar 1985 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1983

Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
Prof. Dr. H e m m e r l i n g

Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Bauwesens vom 9. Dezember 1983

§ 1

Die Anordnung vom 7. April 1972 über die Planung, Projektierung und Ausführung von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung (GBl. II Nr. 25 S. 282) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1983

Der Minister für Bauwesen
I. V.: M a r t i n i
Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 1027/1

Anordnung Nr. 2 vom 14. Dezember 1983 über die Kontoführung der volkseigenen Wirtschaft — Kontoführungsanordnung VEW —

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47-Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23